



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Mindener Kreisbahnen GmbH  
Karlstraße 48  
32423 Minden  
Nordrhein-Westfalen

Bearbeitung: Janos Joó  
Telefon: +49 (228) 9826-239  
Telefax: +49 (228) 9826-9199  
E-Mail: JooJ@eba.bund.de  
ref34@eba.bund.de  
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de  
Datum: 09.06.2020  
EVH-Nummer: 3429328

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)  
3415-34arz/135-3409#002

Betreff: Bescheid Mindener Kreisbahnen GmbH (mkb) zum Antrag auf Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung  
Bezug: Ihr Antrag vom 21.11.2019  
Anlagen: 0

**Bescheid zur Erteilung der Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a AEG**  
vom 27.12.1993 (BGBl I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), in der aktuellen Fassung.

I. Auf Grund des Antrages vom 21.11.2019 erteile ich der

Mindener Kreisbahnen GmbH  
mit Sitz in 32423 Minden

die Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a Abs.2 AEG in Verbindung mit § 7a Abs.3 AEG.

Hausanschrift:  
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn  
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0  
Fax-Nr. +49 (228) 9826-9199  
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00. Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

Diese Sicherheitsbescheinigung gilt

- a) für die Teilnahme am regelspurigen, öffentlichen Eisenbahnbetrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne Grenzüberschreitung,
- b) für die Güterbeförderung einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter, sowie für eine Beförderungsleistung von weniger als 500 Mio. Tonnenkilometern im Jahr,
- c) für die Unternehmensgröße der Kategorie Kleinunternehmen,
- d) ab dem 09.06.2020,
- e) längstens bis zum Ablauf des 08.06.2025.

II. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

**Begründung:**

Zu I.

Die Mindener Kreisbahnen GmbH hat die Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a Abs.2 AEG wie folgt beantragt:

Gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 der Kommission vom 13. Juni 2007

- umfasst die Art des beantragten Betriebes die Güterbeförderung einschließlich der Beförderung gefährlicher Güter,
- umfasst der Umfang des beantragten Betriebes eine Beförderungsleistung von weniger als 500 Mio. Tonnenkilometern im Jahr,
- gehört die Mindener Kreisbahnen GmbH zur Kategorie Kleinunternehmen.

Gemäß § 7a Abs. 2 AEG ist auf Antrag eine Sicherheitsbescheinigung zu erteilen, wenn das Eisenbahnverkehrsunternehmen den Nachweis erbringt, dass:

1. ein Sicherheitsmanagementsystem eingerichtet ist, das mindestens den Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2004/49/EG erfüllt, und
2. die besonderen Anforderungen für den sicheren Verkehrsbetrieb für Personal und Fahrzeuge auf dem betreffenden Schienennetz erfüllt sind.

Gemäß § 7a Abs.3 AEG gelten die Anforderungen an die Einrichtung eines Sicherheitsmanagementsystems als erfüllt, wenn das Eisenbahnverkehrsunternehmen einen Eisenbahnbetriebsleiter bestellt hat und dessen Bestellung durch die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde bestätigt worden ist, soweit keine grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrsleistungen erbracht werden. Ein gesonderter diesbezüglicher Nachweis ist nicht erforderlich. Diese Regelung ist für die Mindener Kreisbahnen GmbH anwendbar, da sie einen bestellten und bestätigten Eisenbahnbetriebsleiter hat und keine grenzüberschreitenden Verkehre durchführt.

Der Nachweis über die besonderen Anforderungen für den sicheren Verkehrsbetrieb für Personal und Fahrzeuge gemäß § 7a Abs.2 Ziff.2 AEG wurde durch die Mindener Kreisbahnen GmbH erbracht. Hinsichtlich der besonderen Anforderungen insbesondere an Vorschriften, Personal und Fahrzeuge konnte im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung der Nachweis erbracht werden, dass hierzu Verfahren im Unternehmen vorhanden bzw. im Aufbau sind, mit denen diese Anforderungen grundsätzlich erfüllt werden können.

Im Rahmen des gemäß § 7a Abs. 5 AEG vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens äußerte die zuständige Genehmigungsbehörde, das Ministerium für Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen keine Einwände, die der Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung entgegenstehen.

Gemäß § 7a Abs.7 AEG gilt die Sicherheitsbescheinigung fünf Jahre.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7h Abs. 1 AEG. Danach werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes Gebühren und Auslagen erhoben. Für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, die diesem Bescheid zu Grunde liegen, werden Gebühren gemäß der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) erhoben. Einzelheiten sind einem in Kürze ergehenden Gebührenbescheid zu entnehmen.



#### Hinweis:

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission vom 16. November 2012, die zum 7. Juni 2013 in Kraft getreten ist, ist das Eisenbahn-Bundesamt als nationale Sicherheitsbehörde für den Eisenbahnbereich verpflichtet, zu überwachen, ob Eisenbahnunternehmen ihrer rechtlichen Verpflichtung nachkommen, mit Hilfe eines Sicherheitsmanagementsystems alle mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken zu beherrschen.

Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen sind Gebühren zu erheben. Als Folge dieser neuen EU-Vorgaben wird zurzeit die Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahngebührenverordnung - BEGebV) an die o.a. EU-Verordnung angepasst.

Der Entwurf der 2. Änderungsverordnung zur Bundeseisenbahngebührenverordnung sieht dementsprechend vor, dass Überwachungen im Rahmen der Erteilung oder Verlängerung einer Sicherheitsbescheinigung gebührenpflichtig werden. Hierbei ist eine Rückwirkung zum 15.02.16 vorgesehen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen. Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@eba-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@eba-bund.de-mail.de).

Im Auftrag

Janos Joó

